

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

**Der Vorstand**

Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

An die  
Kinder- und Jugendärzte der  
Kassenärztlichen Vereinigung  
Baden-Württemberg

01.07.2016

Unser Zeichen: Dr. M.-cs

**Hoffentlich: Gute Zeiten (nach) schlechten Zeiten  
Über Heilmittel und Honorar**

Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,

nachvollziehbar hat das zurückliegende Schreiben der Gemeinsamen Prüfeinrichtung zur maßnahmenrelevanten Überschreitung der Richtgrößen im Heilmittelbereich in 2013 zu – um es gelinde auszurücken – erheblichen Irritationen insbesondere bei vielen betroffenen Kinder- und Jugendärzten geführt. Und dies auf dem Boden der Tatsache, dass Sie als Kinder- und Jugendärzte viel mehr als andere Arztgruppen von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im Allgemeinen in Ihrem medizinischen Alltag betroffen sind.

Die KVBW hat sich an Sie als betroffene Kinder- und Jugendärzte mit einem getrennten Schreiben gewandt und hat darüber hinaus mit den Krankenkassenverbände Gespräche aufgenommen mit der Bitte, die „Wirtschaftlichkeit“ in der Heilmittelverordnung für die Jahre 2014 ff. an anderen Kriterien als die der Richtgrößen zu messen. Diese Kriterien sollten die genannten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, aber auch die ab 2017 vorgesehenen weiteren „Ausbudgetierungen“ in Form von Praxisbesonderheiten (Besondere Verordnungsbedarfe) und Langfristverordnungen (Heilmittel für Versicherte mit langfristigem Heilmittelbedarf) mit berücksichtigen.

Nach den Aufregungen möchten wir Ihnen gemeinsam deswegen das darstellen, was bereits für das Jahr **2017** vereinbart ist:

Für die **Kinder- und Jugendärzte** gibt es auf die gemeinsame Initiative der KVBW und des Verbandes hin ab dem 01.01.2017 deutliche Erleichterungen bei der Verordnung von Heilmitteln. In Verhandlungen mit den Krankenkassen auf Bundesebene konnte die Ärzteseite – vertreten durch den KVBW-Vorstand – zusätzliche Praxisbesonderheiten **ab 01.01.2017** vor allem bei der **Logo- und Ergotherapie** vereinbaren. Das Risiko eines Regresses wird damit deutlich ver-

ringert, wenn Sie Verordnungen bei diesen Diagnosen vornehmen. Denn als besondere Verordnungsbedarfe gehen sie faktisch nicht mehr in die Mengenregulierung für Heilmittel mit ein.

Für die Kinder- und Jugendärzte bedeutet das Erleichterungen insbesondere für die nachfolgenden Diagnosen gemäß ICD-10:

- **F80.1 (expressive Sprachstörung), F80.2- (rezeptive Sprachstörung)** für die Verordnung von Sprachtherapie (SP1 und SP2) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- **F83 (kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen)** für die Verordnung von Sprachtherapie (SP1, SP2, SP3, SP6 und RE2), für Ergotherapie (EN1) und Physiotherapie gemäß ZN1 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- **M42.04 und M42.05 (Juvenile Osteochondrose der Wirbelsäule im Thorakalbereich bzw. im Thorakolumbalbereich)** und zwar bei fixierten Kyphosen ab einem Gesamtkyphosewinkel über 40 Grad bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- **G95.0 (Syringomyelie und Syringobulbie)** für die Verordnung von Physiotherapie (ZN1, ZN2) sowie Ergotherapie (EN1 bis EN3)
- **M08.1- und M08.2- (Juvenile Spondylitis ankylosans und Juvenile chronische Arthritis, systemisch beginnende Form)** für die Verordnung von Physiotherapie (WS2, EX2, EX3) sowie Ergotherapie (SB1 und SB5)

Wir freuen uns, dass wir für die Kinder- und Jugendärzte vor allem bei den F-Diagnosen die Rahmenbedingungen für die Verschreibung damit deutlich verbessern konnten. Die KVBW hat die Krankenkassenverbände um Gespräche gebeten, ob diese Praxisbesonderheiten bereits vor dem 01.01.2017 in Baden-Württemberg berücksichtigt werden könnten.

---

Für weitere Fragen zur Verordnung stehen Ihnen unsere Fachberater zur Verfügung:

0711 7875-3669

verordnungsberatung@kvbawue.de

Alle Frage der Abrechnung beantwortet Ihnen die Abrechnungsberatung:

0711 7875-3397

abrechnungsberatung@kvbawue.de

---

Das Ergebnis der Verhandlungen ist in enger Abstimmung zwischen dem Vorstand der KVBW, den Delegierten der Kinder- und Jugendärzte in der VV der KVBW sowie ihrem Berufsverband entstanden. Es zeigt, dass in Baden-Württemberg eine enge Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten erfolgt, die sich in den vergangenen Jahren insgesamt positiv auch im **Honorar** für die Kinder- und Jugendärzte ausgewirkt hat:

- Vollständige Aussetzung jedweder Mengenbegrenzung und Honorarbudgetierung seit dem 2. Quartal 2013 bei deutlichen Honorarsteigerungen, also feste Preise nach einer langen Zeit der Budgetierung

- Förderung von Weiterbildungsassistenten, die auf Initiative der KVBW und des Verbandes in das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz aufgenommen wurde, sie stehen kurz vor der praktischen Umsetzung zum 01.10.2016 – wir werden getrennt darüber informieren
- Reform des Notfalldienstes insbesondere konsentrierte Etablierung und Förderung zahlreicher kinderärztlicher Notfallpraxen

Es hat sich einmal mehr gezeigt, dass die Ärzteschaft dann am erfolgreichsten ist, wenn sie geschlossen auftritt und sich gegenseitig unterstützt – und das ist gut so.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Norbert Metke  
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. med. Johannes Fechner  
Stv. Vorsitzender des Vorstandes



Dr. med. Roland Fressle  
Vorsitzender des BVJKG